

15. Inländische Gerichtsbarkeit gegen fremde Konsuln. Bedeutung der persönlichen Immunität der Konsuln von Verhaftung und Gefangenhaltung.

G.B.G. §. 21.

Konsularkonvention mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dezember 1871 (R.G.Bl. 1872 S. 95) Art. 3.

II. Straffenat. Ur. v. 27. Januar 1888 g. L. Rep. 44/88.

I. Landgericht I Berlin.

Der Angeklagte hatte, während er Beamter des Generalkonsuls der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin war, verschiedene Betrügereien verübt und war deshalb, nachdem er von Berlin nach N. versetzt und demnächst auf unbestimmte Zeit beurlaubt war, bei seiner Rückkehr nach Berlin in Haft genommen, zur Untersuchung gezogen und zu Gefängnisstrafe verurteilt worden. Seine Revision ist verworfen aus nachfolgenden

Gründen:

Die Revision . . . behauptet nur Verletzung des §. 21 G.B.G.'s und des Art. 3 der Konsularkonvention mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dezember 1871, weil das gerichtliche Verfahren gegen den Angeklagten wegen der von ihm zu einer Zeit, als er Beamter (klerk) des Generalkonsuls der Vereinigten Staaten von Amerika zu Berlin gewesen, verübten Straftaten unzulässig gewesen.

Wäre die Beschwerde begründet, so müßte das angegriffene Urteil aufgehoben und auf Einstellung des Verfahrens erkannt werden. Unstatthaft wäre ein Ausspruch, daß die erkannte Strafe nicht zu vollstrecken, wie ihn die Revision eventuell verlangt. Es ergibt sich dies aus §. 259 Abs. 1 St.P.O. und aus den §§. 490. 494 St.P.O.

War die Strafverfolgung wegen der gegen den Angeklagten festgestellten Straftaten zulässig und ist, wie die Revision nicht in Zweifel zieht, der §. 263 St.G.B.'s auf Grund der festgestellten Thatfachen gegen den Angeklagten richtig angewendet, so ist darüber, ob die rechtskräftig erkannte Strafe gegen den Angeklagten zu vollstrecken, nicht im Wege der Revision zu befinden, sondern in dem durch die §§. 490 flg. St.P.O. geordneten Verfahren.

Die Beschwerde über die Verletzung des §. 21 G.B.G.'s und des Art. 3 der Konsularkonvention vom 11. Dezember 1871, welche nach den auch hier zutreffenden Darlegungen des Reichsgerichts in seinem Urtheile vom 22. September 1885,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 381,

an sich zu den Rechtsnormen im Sinne des §. 376 St.P.O. gehört, ist aber unbegründet.

Der §. 21 G.B.G.'s unterwirft die Konsuln, ohne Unterschied zwischen Berufs- und Wahlkonsuln, im wesentlichen Unterschiede von den in den §§. 18, 19 erwähnten Mitgliedern der diplomatischen Missionen, grundsätzlich der inländischen Gerichtsbarkeit; Ausnahmen sollen nur durch die Staatsverträge des Deutschen Reiches begründet werden. Es beruht dies darauf, daß die Konsuln im Prinzip nicht als diplomatische Personen anerkannt wurden; die Begründung zum §. 9 des Entwurfes eines Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichnet dies als allgemein anerkanntes Recht. Es stimmt überein mit den §§. 251 flg. der preuß. Kriminalordnung, welche nur die akkreditierten Gesandten und andere Geschäftsträger eines fremden Staates von der inländischen Strafgerichtsbarkeit befreien, und mit dem §. 65 I. 2 preuß. Allg. Ver.O., nach welchem die Konsuln den Gerichten des Landes unterworfen waren und nur, solange sie in wirklicher Funktion standen, der Personalarrest gegen sie nicht ohne Rücksfrage an das auswärtige Departement stattfinden sollte. Im Art. 6 der unter dem 11. Januar 1872 auf das Deutsche Reich erstreckten Konsularkonvention zwischen Preußen und den Niederlanden vom 16. Juni 1856 (R.G.Bl. 1872 S. 67) ist ausdrücklich erklärt, daß die Generalkonsuln, Vikarkonsuln, Konsularagenten mit keinem diplomatischen Charakter bekleidet sind. Auch in keinem der zahlreichen übrigen von dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Konsularverträge ist von dem Deutschen Reiche die Eigenschaft diplomatischer Personen für

die eigenen Konsuln beansprucht, oder für die fremden Konsuln anerkannt.

Vgl. die Verträge mit Italien vom ^{21. Dezember 1868}_{7. Februar 1873} (R.G.Bl. 1869 S. 113, R.G.Bl. 1872 S. 134), mit Spanien vom ^{22. Februar 1870}_{12. Januar 1872} (R.G.Bl. 1870 S. 99, R.G.Bl. 1872 S. 211), mit Rußland vom ^{8. Dezember}_{20. November} 1874 (R.G.Bl. 1875 S. 145), mit Griechenland vom 26. November 1881 (R.G.Bl. 1882 S. 101), mit Brasilien vom 10. Januar 1882 (R.G.Bl. S. 69), mit Serbien vom 6. Januar 1883 (R.G.Bl. S. 62), mit Hawaii vom ^{25. März}_{18. September} 1879 (R.G.Bl. 1880 S. 121), mit Mexiko vom 5. Dezember 1882 (R.G.Bl. 1883 S. 247), mit Salvador vom 13. Juni 1870, (R.G.Bl. 1872 S. 377), mit Portugal vom 2. März 1872, (R.G.Bl. S. 254), mit Persien vom 11. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 351), mit Costa Rica vom 18. Mai 1875 (R.G.Bl. 1877 S. 13), mit der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 209), mit der Dominikanischen Republik vom 30. Januar 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 3).

Während völkerrechtlich das Recht zu diplomatischen Missionen als unbestreitbares Recht jedes Souveräns gilt,

vgl. Heffter, Das europäische Völkerrecht, 7. Ausgabe, §. 200, ist in allen diesen Verträgen ebenso wie in der hier in Betracht kommenden Konsularkonvention mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dezember 1871 das Recht zur Bestellung von Konsuln aller Art vertragsmäßig festgesetzt und die Zulassung des bestellten Konsuls von der Genehmigung (Exequatur) der Staatsgewalt des Landes, in welchem er funktionieren soll, abhängig gemacht. Sämtliche Verträge enthalten Bestimmungen über die Vorrechte und Befreiungen der Konsuln in bezug auf ihre Person, ihre Archive, Wohnungen, Amtsräume und über ihre Amtsbefugnisse.

Selbst wenn völkerrechtlich über die Zugehörigkeit der Konsuln zu den diplomatischen Personen gestritten werden könnte,

vgl. Heffter, a. a. O. §. 201,

kann doch hiernach und nach dem §. 21 G.B.G.'s die Frage, ob sie durch diese ihre Eigenschaft von der inländischen Gerichtbarkeit befreit seien, nur und ausschließlich nach dem Inhalt der Staatsverträge entschieden werden.

In dieser Beziehung bestimmt aber die hier in Betracht kommende Konsularkonvention vom 11. Dezember 1871 in Art. 3 nur, daß Kon-

fularbeamte, das heißt nach dem Satze 1 daselbst die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten und deren Kanzler und Sekretäre — und zu letzteren kann der Angeklagte als clerk (Schreiber, Angestellter) gerechnet werden, — welche nicht Angehörige des Landes, wo sie beglaubigt sind, in dem Lande, wo sie ihren Wohnsitz haben, persönliche Immunität von Verhaftung und Gefangenhaltung genießen sollen, ausgenommen im Falle von Verbrechen.

Der Art. 5 ordnet sodann die Unverletzlichkeit der Konsulararchive, Amtsräume und Wohnungen der Berufsconsuln (*consules missi*) an.

Selbst abgesehen von der Beschränkung dieser „persönlichen Immunität von Verhaftung und Gefangenhaltung“ auf Straffälle nicht schwerer Art, bedeutet diese Immunität weder dem Wortlaute noch dem Sinne nach eine Exemption von der inländischen Gerichtsbarkeit, wie sie völkerrechtlich und im §. 18 G.V.G.'s den Mitgliedern der diplomatischen Missionen neben ihrer völkerrechtlich anerkannten persönlichen Unverletzbarkeit als Ausfluß der völkerrechtlich statuierten Fiktion der Exterritorialität zugestanden ist,

vgl. Heffter, a. a. O. §§. 204. 205. 214,

und in strafrechtlicher Hinsicht nicht bloß die Befreiung von der inländischen Gerichtsbarkeit, sondern die Unanwendbarkeit des inländischen Strafrechtes auf die Person des Exterritorialen zur rechtlichen Folge hat. Nur wenn die persönliche Immunität diese Bedeutung hätte, könnte der Umstand, daß der Angeklagte sie zur Zeit der festgestellten Straftat genoß, noch fortwirken, auch wenn sie der Angeklagte zur Zeit der Verhaftung oder Gefangenhaltung, Eröffnung der Untersuchung, des Hauptverfahrens, des Urteilspruches nicht mehr besitz.

Die persönliche Immunität von Verhaftung oder Gefangenhaltung hat aber diese Bedeutung nicht. Sie ist einmal nach der wörtlichen Bedeutung und begrifflich nichts als ein persönliches Vorrecht, welches an die Person des Konsularbeamten in dieser seiner Eigenschaft, an seine amtliche Stellung geknüpft ist und mit dieser Stellung fortfällt. Seinen inneren Grund hat dies Vorrecht sodann in dem Zwecke, den Konsularbeamten die Vornahme ihrer Konsulargeschäfte ohne persönliche Hinderung im Interesse des Staates, der sie bestellt hat, zu ermöglichen.

Vgl. Heffter, a. a. O. §. 248.

Deshalb sollen sie nicht verhaftet und nicht gefangen gehalten werden. Die strafgerichtliche Verfolgung, wenn sie auch nicht zur Untersuchungs- oder Strafhast führen darf, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die strafgerichtliche Verfolgung ist allein kein persönliches Hindernis der Ausübung der Konsulargeschäfte, und die Rücksicht darauf fällt überhaupt fort, sobald der Konsularbeamte nicht mehr die Eigenschaft eines solchen in dem Staate hat, in welchem die strafgerichtliche Verfolgung stattfindet.

In den Verträgen mit Griechenland (Art. 2), Serbien (Art. 4) und der Südafrikanischen Republik (Art. 9) ist die Bestimmung enthalten, daß die Konsuln, ausgenommen für Verbrechen, weder verhaftet noch gefänglich eingezogen werden dürfen. Diese Fassung läßt keinen Zweifel darüber, daß eine Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit nicht gewollt ist. Daß mit dem Ausdrucke „persönliche Immunität von Verhaftung und Gefangenhaltung“, wie er auch in anderen Verträgen vorkommt,

vgl. Vertrag mit Brasilien (Art. 4), mit der Dominikanischen Republik (Art. 21), mit Italien (Art. 3), mit Costa Rica (Art. 27), mit Hawaii (Art. 12), mit Salvador (Art. 24), mit Spanien (Art. 4),

nichts anderes als ein Verbot der Verhaftung und Gefangenhaltung gemeint ist, kann nicht bloß aus der voranzusetzenden grundsätzlich gleichen Auffassung der deutschen Reichsregierung von der Stellung der Konsuln geschlossen werden, sondern auch daraus, daß in einzelnen dieser Verträge neben der persönlichen Immunität von Verhaftung und Gefangenhaltung wegen strafbarer Handlungen auch der persönlichen Immunität der Konsuln in bezug auf Schulden und andere Verbindlichkeiten gedacht wird und darunter nur die Befreiung vom Personalarreste verstanden werden kann.

Vgl. Vertrag mit Italien (Art. 4), mit Spanien (Art. 4), mit Salvador (Art. 24), mit Griechenland (Art. 2).

Hiervon ausgegangen, ist die Revision unbegründet. Die strafgerichtliche Verfolgung des Angeklagten ist durch den Umstand, daß er zur Zeit der Verübung der gegen ihn festgestellten Straftaten Konsularbeamter der Vereinigten Staaten von Amerika im Inlande war, überhaupt nicht ausgeschlossen gewesen; nur seine Verhaftung und Gefangenhaltung war durch den Art. 3 der Konsularkonvention ver-

boten, so lange er Konsularbeamter im Inlande war. Seine strafgerichtliche Verfolgung und Verhaftung zu einer Zeit, wo er nicht Konsularbeamter war, giebt ihm deshalb keinerlei Grund zur Beschwerde. Der Abs. 2 des §. 2 St.G.B.'s, den die Revision noch anzieht, kommt überhaupt nicht in Betracht; er bestimmt die Rückwirkung eines mildernden Strafgesetzes. Darum handelt es sich hier nicht.